

# **Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn**

**Aktuelle Textfassung vom 22. Dezember 2021**

Aufgrund der §§ 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318) und § 9 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22. Januar 2003 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 2013 (GVBl. S. 640) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn in ihrer Sitzung am 13.12.2021 folgende Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn beschlossen:

## § 1 Geltungsbereich

Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen Bereiche, das sind alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Flächen, im Gebiet der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn.

## § 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Brücken, Tunnels, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Straßenböschungen und Stützmauern.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen oder Flächen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und öffentlich zugängliche Kinderspielplätze und Sportplätze einschließlich Bolz- und Basketballplätze.

(3) Öffentliche Flächen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wasserspiele, Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Parkhäuser (einschließlich des Zentralen Omnibusbahnhofes), Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfaßsäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen (soweit nicht unter

Abs. 1 fallend), Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

### § 3 Grob störendes Verhalten

Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist jedes grob störende Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen. Als grob störendes Verhalten im Sinne des Satzes 1 gilt insbesondere

- a) das aggressive Betteln durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen, das Betteln durch das Vorschicken von Kindern, das organisierte Betteln sowie das Vortäuschen von nicht vorhandenen körperlichen Behinderungen,
- b) die Belästigung von Passanten, insbesondere nach übermäßigem Alkoholenuss,
- c) das Verrichten der Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen,
- d) die Verursachung von Lärm, der geeignet ist, die Allgemeinheit, die Nachbarschaft oder Einzelne zu belästigen, vor allem durch den Gebrauch von Lärmquellen (z.B. Tonwiedergabegeräte), aber auch durch Schreien, Grölen oder lautstarkes Singen,
- e) auf Kinder- und Ballspielflächen alkoholische Getränke zu verzehren oder andere Rauschmittel (z.B. auch (E-) Zigaretten) zu konsumieren oder anderen zum Verzehr oder Konsum zu überlassen.

### § 4 Skateboard- und Inlineskatofahren, Ball- und Frisbeespiele

(1) Das Skateboard- und Inlineskatofahren sowie jegliches Ball- und Frisbeespielen ist im Bereich des Verwaltungs- und Kulturzentrums untersagt. Der Geltungsbereich des Verbotes nach Satz 1 ergibt sich aus dem in Anlage 1 beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Gefahrenabwehrverordnung ist.

(2) Das Skateboard- und Inlineskatofahren sowie jegliches Ball- und Frisbeespielen ist ferner untersagt innerhalb öffentlicher Parkhäuser einschließlich des Zentralen Omnibusbahnhofes.

(3) Unbeschadet des Absatzes 1 ist das Skateboard- und Inlineskatofahren auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nur erlaubt, wenn die Geschwindigkeit so bemessen ist, dass andere Personen, insbesondere Kinder sowie hilfsbedürftige und ältere Menschen, nicht gefährdet werden.

### § 5 Straßenmusikanten und Schauspieler

Musiker oder Schauspieler müssen den Standort ihrer Darbietungen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nach spätestens 30 Minuten so verändern, dass

ihre Darbietungen am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar sind, mindestens aber 200 Meter weitergehen.

## § 6 Nutzung öffentlicher Bereiche

(1) Anpflanzungen dürfen nicht betreten werden. Rasenflächen können vorübergehend durch Hinweisschilder gesperrt werden. Rasenflächen, Bäume und deren Wurzelbereiche, Anpflanzungen, Pflanzenteile, Baulichkeiten, Brunnen, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke, Papierkörbe sowie sonstige ähnliche Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt werden.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, soweit sich die genannten Anlagen und Einrichtungen innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen befinden, beispielsweise auch für Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Anpflanzungen.

(3) Abfälle, z.B. Papier, Werbematerial, Zigarettenschachteln, Lebensmittelreste, Kaugummi, Zigaretten etc. sind in die dafür bestimmten Behälter zu werfen.

(4) Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen, in Abflussrinnen, Einlaufschächte oder Durchlässe Kehricht, Schlamm, Unrat, Schnee, Eisplatten, Sand, Kies und andere wasserablaufende Gegenstände zu verbringen.

(5) Mörtel, Beton und ähnliches Material darf nicht auf der Fahrbahn oder dem Bürgersteig aufbereitet werden, es sei denn, es liegt eine Erlaubnis des Magistrats vor.

(6) In öffentlichen Anlagen dürfen gewerbliche Feilbietungen von Waren oder Leistungen aller Art ohne besondere Erlaubnis der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn nicht durchgeführt werden.

(7) Das Grillen ist in öffentlichen Bereichen untersagt. Hierfür stehen die jeweiligen Grillplätze der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn zur Verfügung.

(8) Es ist verboten auf den vorhandenen Blindenleitsystemen (Leitlinien aus Rippen-/Noppensteinen) jegliche Gegenstände wie z. B. Papierkörbe, Bestuhlung, Fahrzeuge etc. abzustellen oder näher als 0,60 m von beiden Seiten an diese Leitlinien heranzustellen, da die Funktionsfähigkeit der Blindenleitsysteme jederzeit sichergestellt sein muss.

## § 7 Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) Es ist verboten in öffentlichen Bereichen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Aufkleber, Besprühungen und Werbemittel jeglicher Art außerhalb der dafür bestimmten Einrichtungen (Plakatsäulen, Anschlagtafeln, etc.) anzubringen oder anbringen zu lassen.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 10 der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198).

(3) Wer Plakate, bei denen eine Plakatierung im Gebiet der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn zu erwarten ist, anderen Personen überlässt, hat diese Personen vor der Überlassung über das Plakatieren nach Abs. 1 zu belehren und sich die Vornahme der Belehrung unverzüglich schriftlich bestätigen zu lassen.

(4) Wer entgegen des Verbotes nach Abs. 1 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Aufkleber, Besprühungen oder Werbemittel anbringt oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den auf den jeweiligen Plakaten, Anschlägen oder sonstigen Darstellungen gemäß Abs. 1 hingewiesen wird.

(5) Die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Verbot nach Abs. 1 zulassen. Die Ausnahmen können mit Auflagen versehen werden. Die Vorschriften des Hessischen Straßengesetzes in Verbindung mit der Sondernutzungssatzung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn bleiben unberührt.

## § 8 Öffentliche Toilettenanlagen

Der Aufenthalt in öffentlichen Toilettenanlagen ist nur zum Zwecke der Verrichtung der Notdurft gestattet.

## § 9 Fahrzeuge

(1) Öffentliche Anlagen dürfen nicht mit Motorfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen - ausgenommen Kinderwagen, Kinderspielgeräten (z. B. Kinderfahrräder, Roller, etc.), Krankenfahrstühlen und Fahrzeugen zur Pflege und/oder Entsorgung öffentlicher Anlagen - befahren werden. Die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn kann für bestimmte Teile öffentlicher Anlagen generell das Befahren mit Fahrrädern, Pedelecs und E-Roller (E-Scooter) gestatten.

(2) Das Waschen von Kraftfahrzeugen, das Ölwechseln und das Behandeln mit brennbaren, ölaufösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten ist auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht erlaubt. Dieses Verbot gilt auch auf befestigten Grundstücken, die unmittelbar an die Straße angrenzen und die ohne Leichtflüssigkeitsabscheider zur Straße hin entwässert werden.

(3) Auf öffentlichen Straßen, Parkplätzen und in öffentlichen Anlagen stehende Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen und Wohnmobile dürfen nur für die Dauer eines Tages während der Durchreise als Unterkunft genutzt werden.

(4) Anhänger und sonstige Fahrzeuge dürfen auf öffentlichen Straßen nicht abgestellt werden, soweit sie dort im Wesentlichen als Werbeträger dienen sollen oder zum Zwecke der Plakatierung verwendet werden.

## § 10 Hunde

(1) Hunde sind von Rasenflächen, Anpflanzungen aller Art, Liegewiesen, Kinderspielplätzen und Sportplätzen fernzuhalten. Öffentliche Straßen sowie die begehbaren Teile von öffentlichen Anlagen dürfen durch Hundekot nicht verunreinigt werden. Verursachte Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen und sachgemäß zu entsorgen.

(2) Hunde sind an der Leine zu führen

- a) innerhalb der zusammenhängend bebauten Teile der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn,
- b) in öffentlichen Verkehrsmitteln,
- c) in Fußgängerzonen, auf Brücken, Treppen, Rampen und Überführungen sowie in Durchgängen und Unterführungen,
- d) bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten, Messen und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen sowie in Gaststätten,
- e) innerhalb aller öffentlichen Anlagen, soweit sie nicht bereits zu Buchstabe a) gehören,
- f) im gesamten Stadtgebiet in der Brut- und Setzzeit (01.03. bis 30.06.) mit Ausnahme von ausgewiesenen Freilaufzonen.

(3) Der Leinenzwang nach Abs. 2 gilt nicht für ausgebildete Service- und Blindenhunde.

(4) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2 treffen die Person, die den Hund hält sowie die Person, die über den Hund die tatsächliche Gewalt ausübt.

## § 11 Fütterungsverbot für Tauben und Wasservögel

Im Gebiet der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn ist es verboten, verwilderte Tauben, Wildtauben und Wasservögel zu füttern, sowie Futter auszulegen oder auszustreuen, soweit dieses üblicherweise auch von Tauben und Wasservögeln aufgenommen wird.

## § 12 Benutzung der Kinderspielplätze, Bolzplätze, Basketballplätze und Grillplätze

(1) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nicht von Personen benutzt werden, die 14 Jahre oder älter sind. Fußball und Basketball darf nur auf den dazu besonders bestimmten Plätzen (Bolzplätze, Basketballplätze) gespielt werden. Auf Kinderspielplätzen ist das Frisbeespielen verboten.

(2) Öffentlich zugängliche Kinderspielplätze und Ballspielplätze dürfen von 08:00 bis 20:00 Uhr, in den Monaten Juni, Juli und August von 08.00 bis 21.00 Uhr, und nur entsprechend ihrer Widmung genutzt werden. Ballspielplätze dürfen an Sonn- und Feiertagen nur von 9:00 bis 13:00 und 15:00 bis 20:00 Uhr genutzt werden.

(3) Die Nutzung der städtischen Grillplätze ist ohne Mietvertrag verboten. Das Verbot umfasst das Verweilen auf dem Grundstück, auch ohne Nutzung der Grillstelle.

### § 13 Behälter für Rohstoffrückgewinnung

Das Einfüllen in Glascontainer ist nur an Werktagen in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr gestattet.

### § 14 Feuer

In öffentlichen Bereichen darf offenes Feuer nicht entzündet oder unterhalten werden. Die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen (z.B. Brauchtumsfeuer).

### § 15 Sicherung gegen Herabfallen

Auf Balkonen, Sims, Fensterbrettern, Mauervorsprüngen abgestellte Gegenstände, wie zum Beispiel Blumentöpfe und -kästen, sind gegen das Herabfallen in öffentliche Bereiche zu sichern, wenn aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Gewichtes Verletzungsgefahr für Personen besteht.

### § 16 Hausnummern

(1) Jeder Grundstückseigentümer oder der ihm gleichgestellte Rechtsinhaber (z. B. Erbbauberechtigte) hat auf eigene Kosten dafür zu sorgen, dass sein Grundstück, sofern es baulich oder gewerblich genutzt wird, ohne Rücksicht auf den Stand der Erschließung mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer von der Straße aus, zu der das Grundstück zugeordnet ist, gut sichtbar und lesbar versehen wird. Die Nummer muss in arabischen Ziffern ausgeführt sein und stets in ordnungsgemäßem Zustand erhalten werden.

(2) Der Magistrat kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung das Grundstücksnummernschild anzubringen ist, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für den Fall der Umnummerierung eines Grundstücks.

## § 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 sich grob störend verhält, insbesondere
  - a) aggressiv bettelt durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen, das Betteln durch das Vorschicken von Kindern, das organisierte Betteln sowie das Vortäuschen von nicht vorhandenen körperlichen Behinderungen,
  - b) Passanten belästigt, insbesondere nach übermäßigem Alkoholgenuß,
  - c) seine Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen verrichtet,
  - d) Tonwiedergabegeräte in Gebrauch nimmt, herumgrölt, schreit oder lautstark singt,
  - e) auf Kinder- und Ballspielplätzen alkoholische Getränke verzehrt oder andere Rauschmittel (z.B. auch (E-) Zigaretten) konsumiert oder anderen zum Verzehr oder Konsum überläßt,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 im Bereich der dort genannten Flächen mit Skateboards oder Inlineskates fährt oder Ball- oder Frisbeespiele durchführt,
3. entgegen § 4 Abs. 3 auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen mit einer solchen Geschwindigkeit Skateboard oder Inlineskates fährt, dass andere Personen, insbesondere Kinder, hilfsbedürftige und ältere Menschen, gefährdet werden,
4. entgegen § 5 als Musiker oder Schauspieler den Standort der Darbietung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht nach spätestens 30 Minuten so verändert, dass die Darbietung am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar ist, mindestens aber nicht 200 Meter weitergegangen ist,
5. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 Anpflanzungen oder gesperrte Rasenflächen betritt oder die in § 6 Abs. 1, Satz 3 genannten Gegenstände beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt,
6. entgegen § 6 Abs. 2 die innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen sich befindenden Anlagen und Einrichtungen betritt, beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt,
7. entgegen § 6 Abs. 3 Abfälle nicht in die dafür bestimmten Behälter wirft,
8. entgegen § 6 Abs. 4 auf öffentlichen Straßen, in Abflusrrinnen, Einlaufschächte oder Durchlässe Kehricht, Schlamm, Unrat, Schnee, Eisplatten, Sand, Kies und andere wasserablaufende Gegenstände verbringt,

9. entgegen § 6 Abs. 5 Mörtel, Beton und ähnliches Material auf der Fahrbahn oder dem Bürgersteig ohne die Erlaubnis des Magistrats aufbereitet,
10. entgegen § 6 Abs. 6 gewerbliche Feilbietungen ohne Erlaubnis der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn durchführt,
11. entgegen § 6 Abs. 7 Satz 1 in öffentlichen Bereichen grillt,
12. entgegen § 6 Abs. 8 auf den vorhandenen Blindenleitsystemen (Leitlinien aus Rippen-/Noppensteinen) jegliche Gegenstände wie z. B. Papierkörbe, Bestuhlung, Fahrzeuge etc. abstellt oder näher als 0,60 m von beiden Seiten heranstellt,
13. entgegen § 7 Abs. 1 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Aufkleber, Besprühungen und Werbemittel jeglicher Art anbringt oder anbringen lässt,
14. entgegen § 7 Abs. 3 die Belehrung nicht vornimmt oder sich die Vornahme der Belehrung nicht schriftlich bestätigen lässt,
15. entgegen § 7 Abs. 4 die unverzügliche Beseitigung unterlässt,
16. Auflagen nach § 7 Abs. 5 Satz 2 nicht beachtet,
17. entgegen § 8 sich in öffentlichen Toilettenanlagen nicht nur zum Zwecke der Verrichtung der Notdurft aufhält,
18. entgegen § 9 Abs. 1 öffentliche Anlagen mit Motorfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen befährt,
19. entgegen § 9 Abs. 2 eine Fahrzeugwäsche, Ölwechsel oder Behandlung mit brennbaren, ölauflösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten vornimmt,
20. entgegen § 9 Abs. 3 Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen oder Wohnmobile länger als einen Tag als Unterkunft nutzt,
21. entgegen § 9 Abs. 4 Anhänger oder sonstige Fahrzeuge als Werbeträger oder zum Zwecke der Plakatierung auf öffentlichen Straßen abstellt,
22. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 Hunde nicht von Rasenflächen, Anpflanzungen aller Art, Liegewiesen, Kinderspielflächen und Sportplätzen fernhält,
23. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 3 verursachte Verunreinigungen durch den Hund nicht unverzüglich beseitigt und sachgemäß entsorgt,
24. entgegen § 10 Abs. 2 einen Hund nicht an der Leine führt,



25. entgegen § 11 Tauben oder Wasservögel füttert, Futter auslegt oder ausstreut,
  26. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 Kinderspielgeräte nutzt,
  27. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 2 außerhalb der dafür bestimmten Plätze Fußball oder Basketball spielt,
  28. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 3 Frisbee spielt,
  29. entgegen § 12 Abs. 2 Kinderspielplätze, Bolzplätze oder Basketballplätze außerhalb der angegebenen Zeiten nutzt,
  30. entgegen § 12 Abs. 3 den Grillplatz widerrechtlich nutzt,
  31. entgegen § 13 in Glascontainer außerhalb der vorgeschriebenen Zeiten einfüllt,
  32. entgegen § 14 offenes Feuer entzündet oder unterhält,
  33. entgegen § 15 Gegenstände nicht durch geeignete Schutzvorrichtungen gegen das Herabfallen in öffentliche Bereiche sichert,
  34. entgegen § 16 Abs. 1 sein Grundstück nicht mit der von der Stadt festgesetzten, aus arabischen Ziffern bestehenden Hausnummer von der Straße aus, zu der das Grundstück zugeordnet ist, gut sichtbar und lesbar versieht oder die vorbezeichnete Hausnummer nicht stets in ordnungsgemäßen Zustand erhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis höchstens 5.000 € für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden (§ 77 Abs. 1 und 2 HSOG i. V. mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG – vom 19. Februar 1987, BGBl. I S. 602, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2019, BGBl. I S. 2146). Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, oder die zur Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind können eingezogen werden, § 77 Abs. 2 S. 2 HSOG i. V. m. § 23 OWiG.
- (3) Verwaltungsbehörde i. S. des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn als örtliche Ordnungsbehörde.

### § 18 Vorrang anderer Rechtsvorschriften

Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt nicht für Tatbestände, die durch Bundes- oder Landesrecht abschließend geregelt sind. Weiterhin bleibt insbesondere die Satzung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungssatzung) vom 23. Juni 1986 in der

jeweils geltenden Fassung oder eine an deren Stelle tretende Nachfolgesatzung von den Regelungen dieser Gefahrenabwehrverordnung unberührt.

## § 19 Inkrafttreten

(1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt längstens bis 31. Dezember 2035, sofern sie nicht vorher aufgehoben wird.

(2) Zugleich mit dem Inkrafttreten dieser Gefahrenabwehrverordnung tritt die Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn vom 16. Oktober 2009 außer Kraft.

Anlage: 1 Lageplan

